

- 1 Gültigkeit
- 1.1 Diese AEB gelten für Geschäfte der KLAMPFFER Holding GmbH, sowie deren Töchtern und nahestehenden Unternehmen, im folgenden „KLAMPFFER“ genannt.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen sind ein wesentlicher und integrierter Bestandteil jeder unserer Bestellungen und jedes Beschaffungsvertrages – auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wird. Hiervon abweichende Bedingungen gelten nur dann, wenn die jeweiligen Abweichungen ausdrücklich schriftlich anerkannt bzw. vereinbart wurden. Stillschweigen, Zahlung oder Übernahme von Lieferungen und Leistungen unsererseits sind keinesfalls als Anerkennung abweichender Bedingungen zu interpretieren.
- 1.3 Der Vertragspartner von KLAMPFFER (im Folgenden mit „Lieferant“ bezeichnet) stimmt zu, dass im Falle der Verwendung seiner Geschäftsbedingungen durch ihn, die AEB von KLAMPFFER vorgehen.
- 1.4 Die gegenständlichen Einkaufsbedingungen gelten für alle Beauftragungen von Werkverträgen (Dienstleistung samt Lieferungen) oder Dienstleistungsverträgen vorrangig als Erweiterung zur geltenden Rechtslage für Unternehmensgeschäfte sowie zur ÖNORM B2110:2013; bei Beauftragungen von Lieferungen vorrangig als Erweiterung der geltenden Rechtslage für Unternehmensgeschäfte.
- 1.5 Bei ständiger Geschäftsverbindung gelten spätere, auch mündlich erteilte Aufträge, selbst ohne gesonderten Hinweis darauf, als zu diesen AEBs von KLAMPFFER erteilt.
- 2 Angebote an KLAMPFFER
- 2.1 An KLAMPFFER gerichtete Angebote oder Kostenvorschläge sind jedenfalls - mangels einer ausdrücklich anderslautenden und von KLAMPFFER schriftlich bestätigten Regelung - verbindlich und für KLAMPFFER kostenlos. Der Lieferant ist mindestens 6 Monate ab Eingang bei KLAMPFFER an sein Angebot gebunden.
- 2.2 Sollte KLAMPFFER der Anfrage zur Angebotslegung einen Terminplan beigelegt oder Termine oder Liefer-/Fertigstellungs-fristen vermerkt haben, bestätigt der Lieferant bei Abgabe eines Angebotes, entsprechende Kapazitäten zu besitzen die Lieferungen bzw. Leistungen zeitgerecht zu erfüllen bzw. zu erbringen.
- 2.3 Jegliche Vorbehalte und Abweichungen des Angebotsinhaltes zu unseren Anfragen sind vom Lieferanten im Angebot konkret anzugeben und vom restlichen Angebotsinhalt unübersehbar hervorzuheben. Nicht genehmigte Abweichungen von der Bestellung berechtigen KLAMPFFER, die Ware nicht zu übernehmen oder eine entsprechende Preisminderung zu fordern.
- 2.4 Mit Abgabe eines Angebotes an KLAMPFFER bestätigt der Lieferant die entsprechenden Anforderungen und gegebenenfalls örtlichen Verhältnisse sowie alle für die Preisgestaltung notwendigen Umstände geprüft zu haben. Sollten Zweifel oder Vorbehalte in Bezug zu den Anforderungen – aus welchen Gründen auch immer bestehen – so wird dies der Lieferant in seinem Angebot entsprechend vermerken. Die Geltendmachung von Kalkulationsirrtümern gegenüber KLAMPFFER ist daher ausgeschlossen.
- 2.5 Der Lieferant erklärt, bei sonstiger Verpflichtung zum Schadenersatz, dass an der gelieferten Ware keinerlei Eigentumsvorbehalt, auch nicht Dritter, besteht, und die Ware mit der Lieferung in das uneingeschränkte Eigentum des AG übergeht.
- 3 Bestellungen
- 3.1 Bestellungen von KLAMPFFER sind ausschließlich dann verbindlich, wenn sie schriftlich per Briefpost, Fax oder E-Mail erfolgen. Mündliche – auch telefonisch erteilte – Bestellungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der nachfolgenden, schriftlichen Bestätigung bzw. Bestätigung innerhalb von 5 Werktagen durch Fax bzw. E-Mail durch KLAMPFFER.
- 3.2 Aufträge und Bestellungen von KLAMPFFER sind binnen 10 Werktagen ab Postaufgabestempel bzw. 5 Werktagen nach Übermittlung per Fax oder E-Mail durch den Lieferanten schriftlich direkt auf der Bestellung zu bestätigen (Auftragsbestätigung). Erfolgt diese Bestätigung nicht und wird die Bestellung innerhalb der vorgenannten Frist nicht nachweislich schriftlich abgelehnt, so gilt sie als vollinhaltlich angenommen. Sämtliche Rückfragen in Zusammenhang mit Bestellungen sind an die Abteilung Einkauf von KLAMPFFER zu richten. Jeglicher Schriftverkehr und Informationsaustausch hat mittels Angabe der Bestellnummer bzw. Kommission zu erfolgen.
- 3.3 Von KLAMPFFER beigestellte Muster, Zeichnungen, Ausschreibungsunterlagen oder sonstige Behelfe bleiben ausnahmslos Eigentum von KLAMPFFER und dürfen lediglich zur Ausführung der Aufträge von KLAMPFFER verwendet werden. Sie müssen vor Zugriff von Dritten gesichert verwahrt werden und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Mangels anderer Vereinbarung sind diese KLAMPFFER nach Ausführung des Auftrages ohne Aufforderung kostenlos und innerhalb angemessener Frist zu retournieren.
- 3.4 Jegliche Änderungen eines abgeschlossenen Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform.
- 3.5 Die Weitergabe von Bestellungen bzw. Aufträgen von KLAMPFFER an Dritte bedarf vor gänzlicher oder teilweiser Weitergabe der schriftlichen Bestätigung durch KLAMPFFER. Bei geplanter teilweiser oder gänzlicher Weitergabe von Aufträgen oder Leistungen hat der Lieferant alle von KLAMPFFER geforderten Daten und Unterlagen zeitnah zu übermitteln, um KLAMPFFER oder ihren Auftraggebern eine entsprechend genaue Prüfung hinsichtlich der Zuverlässigkeit des Dritten durchführen zu können. Ungeachtet einer Zustimmung zur teilweisen oder gänzlichen Weitergabe von Aufträgen an Dritte haftet der Lieferant von KLAMPFFER für die Lieferungen und Leistungen Dritter wie für seine eigenen Leistungen.
- 4 Preise
- 4.1 Die Preise sind, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, Netto-, Fest- und Fixpreise, die aus keinem wie immer gearteten Grund eine Erhöhung erfahren können. Die Preise verstehen sich inkl. Verpackung und frei zum Bestimmungsort geliefert und abgeladen. Mehrkosten für eine beschleunigte Beförderungsart zum Zwecke der Termineinhaltung trägt der Lieferant. Nachträgliche Preis- und Mengenänderungen, vorzeitige oder Teillieferungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie zuvor von KLAMPFFER ausdrücklich schriftlich genehmigt wurden. Jegliche Lieferungen und Leistungen sind jedenfalls von jeglicher Abgaben- oder Steuerschuld befreit zu erbringen.
- 4.2 Wird der Auftrag zu einem Pauschalpreis erteilt, so erfolgt die Abrechnung unabhängig zu den tatsächlich ausgeführten Massen bzw. Leistungen. Der Lieferant ist verpflichtet vor Auftragserteilung die Massen des Leistungsverzeichnisses und/oder Pläne zu prüfen und erklärt, dass er alle preisbestimmenden Faktoren kennt und geprüft hat. Die vereinbarte Auftragssumme ist eine unüberschreitbare Höchstgrenze. Nachträglich festgestellte Rechenfehler, Massenmehrungen, sonstige Irrtümer etc. – gleich aus welchem Grund – haben keine Erhöhung des Pauschalpreises zur Folge und werden Nachforderungen aus diesen Gründen nicht anerkannt.
- 4.3. Erfolgt die Abrechnung aufgrund der tatsächlich erbrachten Leistungen/Lieferungen zu Einheitspreisen, so sind Aufmaß und Mengen gemeinsam festzustellen und mit überprüfbareren Aufstellungen, Abrechnungsplänen und Lieferscheinen nachzuweisen. Haben KLAMPFFER und der Lieferant einen gemeinsamen Termin zur Aufmaßfeststellung vereinbart, und versäumt der Lieferant diesen Termin ohne durch ein unabwendbares und unvorhersehbares Ereignis an der Teilnahme verhindert worden zu sein, anerkennt der Lieferant in diesem Fall die von KLAMPFFER ermittelten Aufmaße. Bei Abrechnung nach Einheitspreisen ist der Lieferant verpflichtet, KLAMPFFER erhebliche Massenüberschreitungen bei einzelnen Positionen vor Ausführung der damit verbundenen Leistung schriftlich zu melden und sich von KLAMPFFER die Massenüberschreitungen ebenfalls schriftlich genehmigen zu lassen, auch wenn diese Massenüberschreitungen KLAMPFFER bekannt sein mussten oder aus seiner Sphäre resultieren. Sollte der Lieferant dieser Meldepflichtung nicht nachkommen, so hat er keinen Anspruch auf Entgelt für die Massenüberschreitung aus diesem Vertrag.
- 4.4. Für alle sich während der Ausführung ergebende Zusatzleistungen und -lieferungen (u.a. Leistungsabweichungen lt. ÖNORM) sind schriftliche Nachtragsangebote auf Basis des Hauptangebotes zu stellen und gilt als vereinbart, dass für diese eine gesonderte schriftliche Bestellung durch KLAMPFFER erforderlich ist – wobei die Bedingungen dieses Auftrages gleichlautend gelten – ansonsten hierfür keine Vergütung erfolgen kann. Eine Zustimmung von KLAMPFFER zu ohne Auftrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen liegt nur dann vor, wenn diese Zustimmung ausdrücklich und schriftlich erfolgt. Aus Änderungen der Leistungen und/oder zusätzlicher Leistungen resultierende Verlängerungen der Leistungsfristen sind vor Durchführung dieser Leistungen mit KLAMPFFER schriftlich zu vereinbaren. Werden vom Lieferanten zusätzlich Vergütungen für bereits beauftragte Leistungen bzw. Vergütungen für zusätzliche zu erbringende Leistungen begehrt, so berechtigt dies keinesfalls zur Unterbrechung oder Nichtausführung der Arbeit, auch dann nicht, wenn die Leistungen vorerst nur dem Grunde nach beauftragt werden und die Einigung über die Vergütung durch KLAMPFFER – egal aus welchem Grund- erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Gewährte Nachlässe gelten auch für allfällige Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen des Auftrages.
- 4.5 Ein Ausschluss des Rechtes von KLAMPFFER auf Anfechtbarkeit des Vertrages aufgrund der Verkürzung über die Hälfte durch den

Lieferanten ist jedenfalls ausgeschlossen.

5 Lieferzeit:

5.1 Liefertermine und Lieferfristen sind genau einzuhalten. Eine Abweichung/Änderung eines gemeinsam festgelegten Liefertermins ist spätestens in der Auftragsbestätigung mitzuteilen und darin besonders hervorzuheben. Die Nichteinhaltung vereinbarter Lieferzeiten und Liefertermine berechtigt KLAMPFER, nach Mahnung und Nachfristsetzung von dem geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und sofern der Lieferant das Nichtvorliegen seines Verschuldens nicht beweisen kann, Schadenersatz statt der Leistung oder an dessen Stelle Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu fordern.

5.2 Alle Kosten und Schäden, die KLAMPFER durch verspätete Lieferungen entstehen, hat der Lieferant zu tragen, es sei denn, es trifft den Lieferant kein Verschulden. Hier wird darauf hingewiesen, dass im Vertragsverhältnis zwischen KLAMPFER und seinem Auftraggeber zum Teil erhebliche Konventionalstrafen vereinbart sind.

Ist daher während der Leistungserbringung abzusehen, dass der Lieferant seine Arbeiten bis zu einem Zwischen- bzw. Fertigstellungstermin nicht ordnungsgemäß ausführen kann, so ist KLAMPFER berechtigt auf Kosten des AN alle Maßnahmen ohne weiterer Nachfristsetzung zu ergreifen, um eine termingerechte Fertigstellung zu gewährleisten.

5.3 Unbeschadet vorstehender Rechte sind eingetretene Abweichungen unverzüglich nach Kenntnis, aber vor Ablauf der Lieferzeit unter Mitteilung der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung KLAMPFER anzuzeigen. Teil-, Voraus oder Mehrlieferungen sind nur bei Vorliegen entsprechender schriftlicher Vereinbarungen zulässig. Bei Vermögensverfall des Lieferanten behält KLAMPFER sich das Recht zum ersatzlosen Rücktritt vom Vertrag vor.

5.4 Warenübernahmen sind nur während unserer jeweils aktuell üblichen Geschäfts- und/oder Montagezeiten möglich.

5.5 Für den Fall des Verzuges wird unabhängig vom Verschulden des Lieferanten eine Vertragsstrafe vereinbart, die nicht als Schadenersatz anzusehen ist. Sie beträgt für jeden begonnenen Kalendertag 0,5 % der gesamten Auftragssumme. Die Pönale sind mit 10 % der Auftragssumme gedeckelt. Ein die Vertragsstrafe übersteigender mittelbarer und unmittelbarer Schaden ist durch den Lieferanten zu ersetzen. Das richterliche Mäßigungsrecht in Bezug auf die Höhe der Pönale ist ausdrücklich ausgeschlossen.

6 Versand:

6.1 Die Lieferung/Leistung erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, DDP nach Incoterms 2010 an den von KLAMPFER benannten Bestimmungsort. Beim Versand sind allfällige Versandvorschriften des Herstellers der Waren oder Versandvorschriften von KLAMPFER unbedingt einzuhalten und jeder Versendung ein Lieferschein samt der KLAMPFER-internen Bestellnummer bzw. Kommission beizulegen. Liegt ein entsprechender Lieferschein der Lieferung nicht bei, wird die Lieferung nicht als schuldfreiend übernommen bzw. weiter behandelt, sondern lagert auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Ein allfällig entstehender Schaden geht dabei vollständig zu Lasten des Lieferanten.

6.2 Ist bei der Bestellung durch KLAMPFER eine Kontaktperson für die Auslieferung bzw. Leistungserbringung am Erfüllungsort angegeben, so sind die Waren und Leistungen ausschließlich dieser Kontaktperson persönlich zu übergeben. Lieferscheine sind für KLAMPFER nur mit Unterschrift und Angabe des vollständigen Namens des Übernehmers bzw. Kontaktperson gültig. Ist keine Kontaktperson auf der Bestellung angegeben, dürfen die Waren ausschließlich nur Betriebsangehörigen von KLAMPFER übergeben werden. Lieferscheine sind jedenfalls so auszustellen, dass die Prüfung der Lieferung im Vergleich zur Bestellung ermöglicht wird. D.h. es sind die Positionen am Lieferschein wie in der Bestellung anzuführen.

6.3 Im Rahmen von Dienstleistungs- und Werkverträgen wird der Lieferant die für die Erbringung der Dienstleistungen notwendigen Betriebsmittel auf eigene Gefahr und Risiko zum Leistungsort transportieren, zwischenlagern und abtransportieren.

7 Transportversicherung / Betriebshaftpflichtversicherung:

7.1 Die Kosten für die Transportversicherung sind in den vereinbarten Preisen jeweils enthalten. Im Übrigen gehen sämtliche mit der Bestellausführung zusammenhängenden Nebenkosten, die nicht ausdrücklich vertraglich geregelt sind, zu Lasten des Lieferanten.

7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen allfällige Schäden und Risiken ausreichend zu versichern und KLAMPFER im Anlassfall und auf Anforderung diesen Versicherungsschutz unverzüglich

nachzuweisen sowie die Versicherungsanstalt samt Polizze zu nennen und den Sitz der Versicherung bekannt zu geben.

7.3 Im Falle einer Leistungserbringung im Rahmen eines Werk- oder Dienstleistungsvertrages, hat der Lieferant auf Verlangen eine Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung ist mittels Vorlage der Original-Polizze oder einer original Deckungszusage eines in Österreich ansässigen Versicherers nachzuweisen. Sollte der Lieferant seinen eingetragenen Firmensitz außerhalb Österreichs haben und in Österreich über keine lokale im Firmenbuch eingetragene Niederlassung verfügen, ist eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung bei einem Versicherer nachzuweisen, der seinen Sitz im Raum der Europäischen Union hat. Die Betriebshaftpflichtversicherung ist über die Dauer der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten und Einzelschäden uneingeschränkt bis zu EUR 1.000.000 zu decken.

8 Auslandsverkehr:

8.1 In Ermangelung einer anderen Regelung sind die von KLAMPFER gekauften Waren verzollt anzuliefern. Sollten durch KLAMPFER etwaige Formvorschriften zu erfüllen sein, damit die entsprechenden Waren vom Zoll oder anderen Autoritäten freigegeben werden, so sind wir durch den Lieferanten vor Vertragsabschluss davon in Kenntnis zu setzen und die entsprechenden Unterlagen rechtzeitig an KLAMPFER zu übergeben.

9 Zahlung / Rechnungslegung:

9.1 Falls Entgegenstehendes nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, gelten nach unserer Wahl folgende Zahlungskonditionen:

30 Tage mit 3 % Skonto oder

90 Tage netto

(die Zahlung erfolgt ausschließlich per nächstem internen Zahlungslauf am 05. und 19. jeden Monats) gerechnet jeweils ab Erhalt der prüffähigen Faktura und Legung eventuell vereinbarter Garantien bzw. Haftbriefe. Wir zahlen nach unserer Wahl durch Überweisung oder Scheck. Die Zahlung gilt als fristgemäß geleistet, wenn wir nachweislich bis zum Zahlungstermin Überweisungsauftrag oder Scheck abgesandt haben.

9.2 Eine allfällige Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und damit keinen Verzicht auf uns zustehender Ansprüche aus Erfüllungsmängel bzw. Gewährleistung oder Schadenersatz. KLAMPFER behält sich jedoch vor, dass Zahlungen nur dann geleistet werden, wenn bei Erhalt der Rechnung des Lieferanten eine eventuell geforderte bzw. übliche Dokumentation des Werkes oder der Liefergegenstände beiliegt. Im entsprechenden Falle wird KLAMPFER die Rechnung retournieren, bis die entsprechende Dokumentation vorliegt.

9.3 Um eine rasche und verhältnismäßige Rechnungsprüfung sowie Buchführung bei KLAMPFER zu ermöglichen, sind Rechnungen derart zu gestalten, dass die einzelnen Rechnungsposten so aufgeteilt werden, wie die Positionen in der Bestellung angegeben wurden. Die Angabe einer Rechnungssumme und der gleichzeitige Verweis auf einen Lieferschein kann bei fehlender Angabe einzelner Positionspreise und/oder Positionsmengen in der Rechnung nicht anerkannt werden.

9.4 Die Legung von Teilrechnungen durch den Lieferanten ist nur dann möglich, wenn dies schriftlich in der Bestellung vereinbart wurde. Rechnungen sind jedenfalls kumuliert zu übermitteln. Das bedeutet, dass je Bestellung eine Rechnung gelegt wird, mit welcher alle Leistungen verrechnet werden. Rechnungen sind auch so auszustellen, dass je Rechnung nur Leistungen verrechnet werden, die einer Bestellnummer bzw. Kommission von KLAMPFER zuordenbar sind. Im Falle dass Rechnungen als Teilrechnung gelegt werden ist dies ausdrücklich und unübersehbar auf betreffenden Rechnungen zu vermerken.

9.5 KLAMPFER ist berechtigt bei Teil(schluss)rechnungen 10 % der Rechnungssumme als Deckungsrücklass einzubehalten. Bei Schlussrechnungen werden 5 % als Haftrücklass einbehalten. Der Haftrücklass kann bei mangelfreier Leistung gegen Vorlage eines Originals einer abstrakten Bankgarantie eines österreichischen Bankinstituts mit guter Bonität ausbezahlt werden.

9.6 Der Lieferant stimmt zu, dass sämtliche Forderungen (auch Deckungsrücklässe und Haftrücklässe) von KLAMPFER, auch solche, die von anderen Bauvorhaben stammen, aufrechnungsweise herangezogen werden können. Die Möglichkeit zur uneingeschränkten Aufrechnung besteht auch im Falle einer Abtretung und bei einer Verpfändung der Forderung des Lieferanten sowie im Falle der Eröffnung eines Sanierungs- oder Konkurs-/Insolvenzverfahrens. Dies gilt auch für Tochterunternehmen der KLAMPFER Holding GmbH, und

- alle anderen Firmen, an denen KLAMPFER beteiligt ist.
- 9.7. Im Fall jedweder Durchführung eines Insolvenzverfahrens des Lieferanten (Konkurs, Sanierung, Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens, Sanierungsverfahren oder sonstiges Insolvenzverfahren sowie bei Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gem. URG) erhöht sich sowohl der vereinbarte Deckungsrücklass- als auch Hafrücklass auf 25 % bzw. mind. EUR 4.000,00. Dieser gesondert vereinbarte Sicherheitseinbehalt wird unabhängig von einem möglichen Rücktrittsrecht des Masseverwalters im Insolvenzfall zur Absicherung sämtlicher wie auch immer gearteter Ansprüche in bar einbehalten. Ist grundsätzlich weder ein Deckungs- noch Hafrücklass vereinbart, so ist für diese Fälle ein Deckungs- bzw. Hafrücklass gem. Punkt 9.6. in Höhe von 25 %, mind. EUR 4.000,00, auf die Dauer der gesamten Gewährleistungsfrist vereinbart.
- 9.8. Allfällige Bankgarantien zur Absicherung des Hafrücklasses haben eine Laufzeit bzw. Gültigkeit aufzuweisen, welche der Gewährleistungsfrist plus drei Monate entspricht und haben jedenfalls auch Fälle des Konkurses, Ausgleich oder Abwendung eines Insolvenzantrages aufgrund mangelnder Masse einzuschließen.
- 9.9. Wurde die Leistung vorzeitig erbracht, beginnt der Lauf der Zahlungsfrist frühestens mit dem Tage, an dem die Leistung zu erbringen gewesen wäre. Hat sich jedoch KLAMPFER mit der vorzeitigen Erbringung der Leistung einverstanden erklärt, beginnt der Fristenlauf mit Eingang der prüffähigen Rechnung. Entstehen KLAMPFER bei vorzeitiger Leistungserbringung durch den Lieferanten zusätzliche Kosten, ist KLAMPFER berechtigt diese Kosten jedenfalls zur Verrechnung zu bringen - sofern KLAMPFER keine anderslautende, schriftliche Regelung zwischen KLAMPFER und dem Lieferanten getroffen wurde.
- 9.10. Bei der Weitergabe von Bauleistungen im Sinne des § 19 Abs. 1a Umsatzsteuergesetzes 1994 wird ausdrücklich auf die Geltung der §§ 67a – 67d und § 112a ASVG hingewiesen.
- 9.11. Wird das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohnes durch KLAMPFER, nicht in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) geführt, ist KLAMPFER berechtigt, 25 % des zu leistenden Werklohnes (Haftungsbetrag) direkt und mit schuldbefreiender Wirkung an das, bei der WGKK eingerichtete Dienstleistungszentrum zu überweisen. Auf den Rechnungen hat der Lieferant von entsprechenden Leistungen seine Dienstgebernummer zu vermerken.
- 9.12. Die Rechnungslegung hat nach ordnungsgemäßer Lieferung der Ware bzw. nach Leistungserbringung in einfacher Ausfertigung zu erfolgen. Rechnungen, deren Ausfertigung unseren Vorschriften bzw. sonstiger Vereinbarungen sowie denen des Umsatzsteuergesetzes nicht entsprechen bzw. die KLAMPFER-Bestellnummer bzw. Kommission nicht enthalten, werden von KLAMPFER nicht bearbeitet bzw. an den Lieferanten zur Richtigstellung retourniert. In diesem Falle gelten die Rechnungen bis zum Erhalt in ordnungsgemäßer Form als nicht gelegt.
- 9.13. Im Falle der teilweisen oder gänzlichen Stornierung von Aufträgen bzw. Bestellungen sind – sofern keine ausdrückliche anderslautende Vereinbarung getroffen wurde – keine Storno- oder Manipulationsgebühren oder andere Kosten an KLAMPFER zu verrechnen.
- 9.14. Bei Rechnungen, welche bei KLAMPFER zwischen dem 18. Dezember und 10. Jänner einlangen (Eingangsstempel relevant), ist die Prüf- und Zahlungsfrist für diesen Zeitraum ausgesetzt. Als Zeitpunkt des Erhalts der Rechnung gilt automatisch der 11. Jänner.
10. Gewährleistung und Schadenersatz:
- 10.1. Der Lieferant haftet im Sinne des Produkthaftungsgesetzes uneingeschränkt für Schäden. Einschränkungen jeder Art werden nicht anerkannt. Der Lieferant leistet Gewähr, dass sämtliche Lieferungen bzw. Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Vorschriften, Normen von Behörden oder auch Berufsgenossenschaften und Fachverbänden bzw. allgemein anerkannten Normungsinstituten entsprechen. Weiters garantiert der Lieferant, dass die Lieferungen bzw. Leistungen frei von Fehlern sind, und den Anforderungen von KLAMPFER entsprechen.
- 10.2. Der Lieferant haftet gegenüber KLAMPFER in Bezug auf Schäden die durch ihn oder seinen Erfüllungs- und Besorgungshelfen verursacht werden, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Ferner haftet der Lieferant für die von ihm zu liefernden Güter wie ein Hersteller/Produzent.
- 10.3. Zusätzlich haftet der Lieferant bei Lieferung bzw. Montage von Maschinen, Werkzeugmaschinen, Apparaturen, Fahrzeugen, Hebezeugen, Werkzeugen, etc. für eine den Unfallvorschriften und den österreichischen Gesetzen und Normen entsprechende Ausführung.
- 10.4. Gewährleistung / Haftung für Mängel
- 10.4.1. Es findet eine förmliche Abnahme im Sinne der Bestimmungen der ÖNORM B2110 statt. Eine Abnahme durch Inbenutzungnahme ist ausgeschlossen.
- 10.4.2. Der Lieferant übernimmt für den Zeitraum von 5 Jahren und 6 Monaten ab förmlicher Abnahme durch KLAMPFER die volle Haftung für alle von ihm gelieferten bzw. verbauten Waren und Bestandteile, gleichgültig, ob sie von ihm erzeugt wurden oder nicht. Der Erfüllungsort für die Mangelbeseitigung kann innerhalb der Gewährleistungs- und Garantiefrist durch KLAMPFER frei gewählt werden.
- 10.4.3. Nach Mängelbehebung beginnt die Gewährleistungs- und Garantiefrist für die betreffende Ware/Leistung neu zu laufen.
- 10.4.4. Bei behebbaren sowie solchen Mängeln der Lieferung bzw. Leistung, die den ordentlichen Gebrauch nicht verhindern, behält sich KLAMPFER das Recht - unbeschadet von anderen gesetzlichen Rechten - vor, entweder Preisminderung oder wahlweise Behebung des Mangels zu fordern. Dasselbe gilt bei Unbehebbarkeit eines unerheblichen Mangels im Sinne von § 932 Abs. 2 ABGB. Sämtliche mit der Vollziehung des Wandlungsrechtes in Verbindung stehende Kosten trägt der Lieferant. Er ist insbesondere auch zum Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens verpflichtet.
- 10.4.5. Die Anzeige von offensichtlichen Mängeln gilt als rechtzeitig, wenn sie gegenüber dem Lieferanten binnen sechs Monaten erklärt wird. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Ware.
- 10.4.6. Bei nicht erkennbaren bzw. verdeckten Mängeln beginnt die sechsmonatige Anzeigefrist und die gemäß Punkt 10.4.2. vereinbarte Gewährleistungsfrist erst mit dem Zeitpunkt des Erkennens des jeweiligen Mangels. Die entgegenstehenden Bestimmungen der §§ 377, 378 UGB sind ausdrücklich abbedungen. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 10.4.7. Der Lieferant bietet bei Vertragsschluss unwiderruflich an, allenfalls seine gegen Sublieferanten bzw. Subunternehmern bestehenden Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche abzutreten. Die Annahme der Abtretung kann jederzeit und auch mündlich erfolgen.
- 10.5. Schadenersatz
- 10.5.1. Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen übernimmt der Lieferant die Verpflichtung der vollen Genugtuung für jeden Grad des Verschuldens. Er haftet bei Produktfehlern bzw. in jedem von ihm zu vertretenden Schadensfall, auch für Vermögensschäden Dritter. Die dem Lieferanten eingeräumten Haftungserleichterungen und Haftungsbeschränkungen des Produkthaftungsgesetzes werden ausdrücklich abbedungen.
- 10.5.2. Der Lieferant verpflichtet sich zur vollständigen Schad- und Klagloshaltung, auch und insbesondere in Ansehung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen. Der Lieferant verpflichtet sich bei gerichtlicher Inanspruchnahme von KLAMPFER, auf Aufforderung von KLAMPFER alle erforderlichen Unterlagen und Informationen vollständig zur Verfügung zu stellen und auf Aufforderung von KLAMPFER einem Prozess als Mitkläger beizutreten.
11. Zulassung / Beschaffenheit:
- 11.1. Als vertragsgemäße Erfüllung gelten neben den in der Bestellung bedungenen Eigenschaften nur solche Lieferungen bzw. Leistungen des Lieferanten, die den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Auflagen (ÖNORM, Bauordnung, Zulassung etc.) und der Baustoff-Zulassungsverordnung der jeweiligen Bundesländer entsprechen und für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind. Die Kosten für eventuelle Zulassungsprüfungen, Bescheide oder sonstiger behördlicherseits erforderlichen Maßnahmen trägt in jedem Fall der Lieferant. Durch Abnahme oder Billigung bzw. Freigabe von Plänen oder anderen Dokumenten und Unterlagen wird der Lieferant nicht von seiner Pflicht zur Gewährleistung entbunden.
- 11.2. Auf Verlangen wird der Lieferant von KLAMPFER ein Beschaffenheits- bzw. Konformitäts- und Herkunftszeugnis für die gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistungen ausstellen. Dies beinhaltet auch die im Preis enthaltene rechtzeitige Beistellung von EAC (GOST) Zertifikaten.
- 11.3. In jedem Fall hat der Lieferant eine Leistungserklärung im Sinne des Artikels 4 der Bauprodukteverordnung (EU 305/2011) zur Verfügung zu stellen.
- 11.4. Der Lieferant erklärt sich bereit, bei allfälligen Maßnahmen, die KLAMPFER unternimmt, um die Qualität zu sichern bzw. die Arbeitssicherheit zu gewährleisten, KLAMPFER gemäß seinen technischen Möglichkeiten zu unterstützen. Der Lieferant erklärt sich

- jedenfalls bereit die Durchführung von Qualitäts-Auditorien in seinem Hause zuzulassen und zu unterstützen.
- 11.5 Bedienung- Service- und Wartungsanleitungen sind ohne gesonderte Vorschreibung und ohne Mehrkosten in angemessenem Umfang mitzuliefern. Der Lieferant hat auch in Bezug auf die Mangelfreiheit und Vollständigkeit dieser Dokumente einzustehen.
- 12 Eigentumsvorbehalt
- 12.1 Eigentumsvorbehalte vom Lieferanten sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- 12.2 Bestellungen, welche KLAMPFER dem Lieferanten zur Verfügung stellt, gehen nicht in das Eigentum des Lieferanten über.
- 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand:
- 13.1 Erfüllungsort für beide Teile ist der von KLAMPFER angegebene Bestimmungsort. Als Gerichtsstand wird ausschließlich das sachlich zuständige Gericht von KLAMPFER vereinbart.
- 13.2 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, Internationales Privatrechts (IPR) oder anderer eventueller anwendbaren internationalen Regelungen.
- 14 Bestellungen und beigestellte Leistungen / Prüf- und Warnpflicht
- 14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, durch KLAMPFER beigestellte Waren oder beigestellte Leistungen bei Übergabe auf Vollständigkeit zu prüfen. Die Qualität der Beistellung bzw. beigestellten Leistung ist unmittelbar nach Übergabe eingehend und angemessen zu überprüfen. Sollten diese nicht den vertraglich bedungenen Erfordernissen entsprechen, ist dies innerhalb von 2 Werktagen nach Übernahme durch den Lieferanten unter Angabe einer Begründung zu rügen.
- 14.2 Bei der Erbringung von Leistungen auf Baustellen, beteiligt sich der Lieferant an den Baunebenkosten (z.B. Strom, Wasser, Sanitär, etc.) pauschal mit 3 % des Auftragswertes – sollte keine andere Regelung getroffen worden sein.
- 14.3 Der Lieferant hat ebenfalls innerhalb von 2 Werktagen nach Kenntniserlangung auch für alle anderen Umstände vor welchen der Lieferant im Zuge seiner allgemeinen "Warnpflicht" wahrzunehmen hat, KLAMPFER zu warnen.
- 15 Schutzrechte, Patente und Geheimhaltung
- 15.1 Der Lieferant versichert im Besitz aller notwendigen Berechtigungen zu sein um jegliche Schutzrechte- und Patentrechtsverletzung hintanzuhalten. Der Lieferant wird KLAMPFER diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten. Die Kosten, die KLAMPFER aufgrund der Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter entstehen, sind vollständig durch den Lieferanten zu ersetzen.
- 15.2 Der Lieferant verpflichtet sich, seine Mitarbeiter sowie seine Subunternehmer und -lieferanten zur Geheimhaltung aller ihm im Rahmen der Bestellung bekannt werdenden betrieblichen oder produktspezifischen Informationen wie insbesondere ihm zur Verfügung gestellte Unterlagen, Konstruktionspläne, aber auch unternehmensbezogener Daten. Diese Verpflichtung gilt auch für einen Zeitraum von 20 Jahren nach Lieferung bzw. Übernahme von Leistungen.
- 15.3 Bei Verstoß gegen die Obliegenheiten der Geheimhaltung durch den Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder seiner Subunternehmer bzw. -lieferanten ist KLAMPFER berechtigt eine Pönale von EUR 10.000 (max. jedoch 33 % des Gesamtbestellwertes der betroffenen Bestellung(en)) zu fordern bzw. in Abzug zu bringen. Darüber hinausgehende Schäden können gegenüber dem AN geltend gemacht werden.
- 15.4 Ist die Weitergabe von Informationen und Unterlagen an Dritte (z.B. Subunternehmer und -lieferanten) notwendig, hat der Lieferant die Geheimhaltungsverpflichtung uneingeschränkt diesen zu überbinden.
- 16 Datenschutz
- 16.1 Dem Lieferanten ist bekannt und er willigt ein, dass KLAMPFER personenbezogene Daten, die ihm vom AN im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung, einschließlich Anbahnung und Durchführung, bekannt gegeben werden, ausschließlich von dazu berechtigten Personen zur Abwicklung der Vertragsbeziehung speichert und verwendet. Die Daten werden vor unberechtigtem Zugriff geschützt. Unberührt bleibt das Recht der zuständigen Ordnungs-, Zoll- und/oder Steuerbehörden sowie der Träger der Sozialversicherung, Einsicht in die gespeicherten Daten zu verlangen. Der Lieferant hat zur Mitteilung personenbezogener Daten seiner Arbeitnehmer oder Dritter, deren Einwilligung eingeholt und diese über die Datenweitergabe auch an den jeweiligen Endkunden, informiert. Der Lieferant wird KLAMPFER im Falle einer Inanspruchnahme aufgrund eines Verstoßes des Lieferanten unabhängig vom Verschulden völlig schad- und klaglos halten.
- 17 Kompensations- und Abtretungsverbot
- 17.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von KLAMPFER aufzurechnen. KLAMPFER ist berechtigt, Forderungen in Bezug auf die Leistungsstörung durch den Lieferanten, gegen andere Forderungen des Lieferanten aufzurechnen. KLAMPFER ist berechtigt, allfällige Forderungen von Tochterunternehmen und Schwesterunternehmen bzw. sonstigen Unternehmen an denen KLAMPFER beteiligt ist, gegenüber dem Lieferanten (sowie Unternehmen dessen Konzerns oder ARGEN, an denen dieser beteiligt ist) mit allfälligen Verbindlichkeiten von KLAMPFER (sowie deren Tochterunternehmen und Schwesterunternehmen bzw. sonstigen Unternehmen an denen KLAMPFER beteiligt ist) gegenüber dem Lieferanten (sowie Unternehmen dessen Konzerns oder ARGEN, an denen dieser beteiligt ist) aufzurechnen. Dies erfolgt insbesondere auch im Falle einer Abtretung und bei einer Verpfändung der Forderungen des Lieferanten sowie im Falle eines Sanierungs- oder Konkursverfahrens.
- 17.2 Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen KLAMPFER ist rechtsunwirksam, außer es wurde vor dem Zeitpunkt der Abtretung ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.
- 18 Leistungsverweigerungsrecht
- 18.1 Im Falle gerechtfertigter Reklamationen aufgrund von Rechts - wie auch Sachmängel der Lieferung bzw. Leistungen sind wir zur Zurückbehaltung des gesamten noch ausstehenden Entgelts berechtigt.
- 18.2 Streitfälle über die Leistung bzw. Vergütung berechtigen den Lieferanten nicht zur Zurückbehaltung von Lieferungen oder dem Einstellen oder Verzögern von Lieferungen oder Leistungen.
- 19 Sonstige Bestimmungen
- 19.1 Der Lieferant verpflichtet sich bei Lieferung ausdrücklich zur Einhaltung aller Normen, wie zum Beispiel: polizeilicher, strafrechtlicher, arbeitsrechtlicher, arbeitnehmer- schutzrechtlicher, ausländerbeschäftigungsrechtlicher, umwelt- schutzrechtlicher, gewerberechtlicher und baurechtlicher Natur. Er hält KLAMPFER bei Inanspruchnahme durch Dritte diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos. Ein Verstoß gegen eine dieser Bestimmungen berechtigt KLAMPFER zur sofortigen Vertragsauflösung. Der Lieferant hat das LSDBG zu beachten. Wird KLAMPFER als Haftungsbürge für Verfehlungen des Lieferanten in Anspruch genommen oder gar für dessen Vergehen mit Strafe belegt, nimmt dieser den Lieferanten in Regress und hält sich somit schadlos.
- 19.2 Der Lieferant wird bei jedem Einsatz auf der Baustelle für jeden Mitarbeiter unaufgefordert folgende Dokumente vorlegen: gültiger Personalausweis, Kopie der ÖGK-Anmeldung, Kopie einer gültigen Arbeitsbewilligung bei Drittstaatsangehörigen, eine Entsendebescheinigung und A1 Formular, für jeden Mitarbeiter, der bei einem ausländischen Sozialversicherungsträger versichert ist. Die Nichtvorlage berechtigt KLAMPFER zum Einbehalt des Werklohns.
- 19.3 Sämtliche Firmennachweise (Gewerberegisterauszug, Ansässigkeitsbescheinigung, Unbedenklichkeitsbescheinigungen ÖGK und FA) sowie eventuell erforderliche Nachweise der A1-Formulare sowie ZKO-Formulare (bei Entsendungen nach Österreich) bzw. A1-Formulare und Entsendemeldungen (bei Entsendungen nach Deutschland) für das Personal und die Sublieferanten des Lieferanten werden der Firma KLAMPFER nach Vertragsunterzeichnung, jedoch spätestens am Tag des Arbeitsbeginns über die Personaldokumentationssoftware ISHAP zur Verfügung gestellt. Eine Anleitung über die Handhabung des für den Lieferanten kostenlosen Programms (ISHAP-Light) sowie die Konsequenzen aus allfälliger Nichtbefolgung dieser Vorgehensweise sind durch den Lieferanten einzuholen (Holschuld). Das Personal des Lieferanten erhält nach Übermittlung der Unterlagen einen entsprechenden Baustellenausweis, welcher bei Antritt der Baustelle dem örtlichen Bauleiter der Firma KLAMPFER vorzuzeigen ist. Das Personal des Lieferanten ist verpflichtet die A1-Formulare sowie ZKO-Formulare bzw. notwendige Registrierungen mitzuführen um diese auf Bedarf sofort vorweisen zu können.
- 19.4 Die Änderung der Vermögenslage des Lieferanten, bzw. Die Änderung der Eigentümerstruktur, sollte diese Auswirkungen auf die Vermögenslage nach sich ziehen oder drohen, bzw. bei Änderung der Unternehmensform des Lieferanten, berechtigen KLAMPFER vorzeitig vom Vertrag zurückzutreten, sollten seitens des Lieferanten keine ausreichenden Sicherheiten zur Verfügung gestellt werden.
- 19.5 Der Lieferant verpflichtet sich, während eines aufrechten Bauvorhabens keine wie immer gearteten Aufträge mit dem Kunden von KLAMPFER betreffend das jeweilige Bauvorhaben anzunehmen, es sei denn KLAMPFER stimmt ausdrücklich zu.

- 19.6 Die Regelungen des Punktes 9.8 gelten auch für allfällige andere Bankgarantien, die der Lieferant mit KLAMPFER zu legen vereinbart. Sämtliche Garantietexte sind vor Ausstellung mit KLAMPFER abzustimmen.
- 19.7 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AEB als unwirksam erweisen, bleiben alle anderen Regelungen davon unberührt. Es gilt dann jene Regelung, welche dem gewünschten, wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt als vereinbart.
- 20 Besondere Bedingungen für Rahmenbestellungen:
- 20.1 Die in der Rahmenbestellung genannten Mengen sind geschätzte Zielmengen, die auf den zum Zeitpunkt der Rahmenbestellung angenommenen Planzahlen basieren. Es besteht aufgrund der Rahmenbestellung keine Abnahmepflicht von KLAMPFER, die Zielmenge abzunehmen. Eine solche Abnahmepflicht besteht, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, insbesondere auch nicht am Ende der Laufzeit einer Rahmenbestellung. KLAMPFER steht das Recht zu, in den auf den Abrufungszeitraum folgenden 6 Monaten noch zu denselben Konditionen und Preisen die an sich fixierte Rahmenmenge abzurufen, sollte KLAMPFER die Rahmenmengen in der fixierten Zeit nicht voll abrufen. Der Lieferant verpflichtet sich Leistungen bzw. Waren auch an andere verbundene Unternehmen von KLAMPFER zu erbringen, sollte das anfordernde Unternehmen nicht direkt als Auftraggeber im Rahmenvertrag angeführt sein.
- 20.2 Die Einhaltung der genannten Abnahmegrößen setzt ungestörten Arbeitsablauf voraus. Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Restriktionen am Energiesektor, Streik, Verkehrs- und Witterungsprobleme, Verfügungen von Behörden, Plan- oder Konstruktionsänderungen und andere, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht abwendbare Ereignisse befreien KLAMPFER ohne Ersatzpflicht von der Abnahme und stellen keinen Annahmeverzug dar.
- 20.3 Die Teilabrufe können telefonisch oder schriftlich erfolgen, wobei sich der Lieferant verpflichtet, die Warenlieferung umgehend nach Einlangen des Abrufes zu abzuwickeln. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Abrufes obliegt dem Lieferanten.
- 20.4 Sollten Warenprüfungen ergeben, dass Abweichungen zur bestellten Spezifikation bestehen, behält sich KLAMPFER das Recht vor, auch bei Abweichungen nur hinsichtlich einer Teillieferung oder einer Verzögerung ohne Nachfristsetzung vom Gesamtvertrag (Restmenge) zurückzutreten.

Vollständig inhaltlich zur Kenntnis genommen und akzeptiert:

Datum

Stempel und firmenmäßige Fertigung